

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-004/11
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51/SSB

Termin der Tagung: 30.03.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.02.11	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.03.11	☒ Hauptausschuss	23.03.11
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.03.11
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	10.03.11	☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Überplanmäßige Ausgabe für den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 81.104,17 € zur Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Finanzamt Fürstenwalde hat im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellt, dass durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für die Berechnung der unentgeltlichen Wertabgabe^(*) des Anlagevermögens eine falsche Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Bisher wurde durch den Sportstättenbetrieb ausgehend vom Anschaffungswert für Grundstücke und Gebäude die entsprechende Nutzungsdauer (z. B. 80 Jahre) als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe angesetzt. Laut Prüfungsvermerk des Finanzamtes sind jedoch gemäß § 15a UStG die Anschaffungskosten von Grundstücken und Gebäuden gleichmäßig auf 10 Jahre aufzuteilen, unabhängig von der Nutzungsdauer.

Daraus ergibt sich ein Nachzahlungserfordernis für den Sportstättenbetrieb an das Finanzamt hauptsächlich für die Baumaßnahmen Lausitzarena vorerst für das Jahr 2010.

Die hoheitliche Nutzung von im Sondervermögen des Sportstättenbetriebes befindlichen Sportanlagen, für die im Rahmen von Baumaßnahmen ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, unterliegt der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe).

Aufgrund dieser Feststellung erfolgten im IV. Quartal 2010 in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer Korrekturbuchungen für bestehende Sportanlagen in Höhe von 81,1 T€.

(*) Bei einer unentgeltlichen Wertabgabe (früher Eigenverbrauch) wird zwar kein Entgelt für eine Leistung erhoben (z. B. Bereitstellung der Anlagen für schulische Zwecke), es soll aber nach Steuerrecht trotzdem die Umsatzsteuer erhoben werden. Da die Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben in den meisten Fällen daran gebunden ist, dass für die betreffenden Vorleistungen zuvor ein Vorsteuerabzug beansprucht wurde, bezweckt die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben materiell v.a. die wirtschaftliche Stornierung des Vorsteuerabzugs für solche Bezüge des Unternehmens, die später nicht für unternehmerische Zwecke verwendet werden.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 042 424 010 / 5315000

Erträge:

Aufwand: 81.104,17

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 036 363 040 001 / 10000 5331000

Erträge:

Aufwand: 81.104,17 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: